



Satzung des Reit- & Fahrwege Schleswig-Holstein e.V.

gültig ab 27. Juni 2022

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Reit- & Fahrwege Schleswig-Holstein.
- (2) Der Verein hat den Sitz in 24860 Böklund
- (3) Der Verein ist seit dem 25.05.2021 unter der Nr: VR 7172 KI-1, Steuernummer: 20/293/76374 im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (4) Der Verein wist im Interesse seiner Mitglieder und des Vereinszwecks, Mitglied im Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. und dem Kreisreiterbund Segeberg-Neumünster e.V., den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. und dem Kreissportverband Neumünster e.V. Über die Mitgliedschaft im Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. ist er der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) angeschlossen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Reit- & Fahrwege e.V. Schleswig-Holstein bezweckt

- die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO)
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 (2), Nr. 22 AO)

Die Förderung des Sports wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Die Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung, Gesundheitsförderung und Sportausübung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden im Zusammenhang mit dem Reiten und Fahren.
- (2) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
- (3) die Ausbildung und Schulung der Mitglieder zur fach- und tierschutzgerechten Ausübung des Reit- und Fahrsports in der freien Landschaft, einschließlich des Sensibilisierens für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere durch Aufklärung über die Bedeutung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft für die vielseitige und gesundheitsfördernde Ausbildung des Pferdes als Sport- und Freizeitpartner
- (4) die Aufklärung über die Bezüge des Pferdesports zu Natur- und Umweltschutz, insbesondere der Tierhaltung als Bestandteil der Landschaftspflege und Teil der Nährstoffkreisläufe
- (5) die Übernahme von unterstützenden Aufgaben bzw. Tätigkeiten für die Unterhaltung und Pflege von bestehenden und neu geschaffenen Infrastrukturen für das Reiten und Fahren in der freien Landschaft
- (6) die Mitwirkung bei der Koordinierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für das Reiten und Fahren in der freien Landschaft auf örtlicher, regionaler und überregionaler Ebene. unter besonderer Berücksichtigung des Erhalts und der Einrichtung naturnaher Wege, zum Wohle des Pferdes und der Umwelt
- (7) die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber Behörden und Organisationen auf örtlicher, regionaler und überregionaler Ebene
- (8) das Sammeln und Nutzen von Spenden im Sinne des Vereinszwecks, einschließlich der Weiterleitung von Mitteln an ausgewählte Organisationen und Maßnahmen, die die Verwirklichung der Vereinszwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit unterstützen



Satzung des Reit- & Fahrwege Schleswig-Holstein e.V.

gültig ab 13. Mai 2022

Die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde werden insbesondere verwirklicht durch:

- (1) den Erhalt von Pferd und Wagen als Bestandteil des traditionellen ländlichen Landschaftsbilds durch das Reiten und Fahren in der freien Landschaft
- (2) Vortragsveranstaltungen für Reiter*innen, Fahrer*innen und der breiten Öffentlichkeit zur historischen und kulturellen Bedeutung von Reit- und Fahrwegen, wie z.B. dem Ochsenweg ²
- (3) Heimatkundliche, geführte Ritte und Ausfahrten an oder zu geschichtsträchtigen Orten bzw. heimatlichen Erzählungen; z.B. thematische Touren über den Schimmelreiter ³
- (4) die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber Behörden und Organisationen auf örtlicher, regionaler und überregionaler Ebene
- (5) das Sammeln und Nutzen von Spenden im Sinne des Vereinszwecks, einschließlich der Weiterleitung von Mitteln an ausgewählte Organisationen und Maßnahmen, die die Verwirklichung der Vereinszwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit unterstützen

§ 4 Formen und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 12 Jahren werden, die seine Ziele unterstützt. Im Rahmen einer (Klein-) Familienmitgliedschaft können auch Personen unter 12 Jahren als Mitglied aufgenommen werden. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied ab 16 Jahren
- (2) Der Aufnahmeantrag hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist im Aufnahmeantrag zu vermerken und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Eine etwaige Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich und ausschließlich durch den Vorstand und bedarf keiner Begründung. Ein Einspruch dagegen ist, möglich. Er muss schriftlich, innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Ablehnung, gegenüber dem Vorstand erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben beratende Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind nicht zu Beitragsleistungen verpflichtet.

§ 4a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren., zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen und die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2) Mitglieder, die am Turnierbetrieb der FN teilnehmen, unterwerfen sich auf den entsprechenden Veranstaltungen der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- (3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen. Sie können zudem einen Vereinsausschluss nach sich ziehen

§ 4b Verpflichtung gegenüber anderen Personen

- (1) Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist
- (2) Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
- (3) Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 1 g genannten Taten begeht, kann mit einem Verweis, einer Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
- (4) Mit einem Verbot für die Ausübung von Ämtern im Verein, mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,-- oder einem Verweis kann bestraft werden, werden im Verein geltenden Ethikcode im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Gewalt im Vereinsleben, als namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise



Satzung des Reit- & Fahrwege Schleswig-Holstein e.V.

gültig ab 13. Mai 2022

missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.

- (5) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das zuständige Vereinsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Vereinsorgans verlängert werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum 31. Dezember jedes Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, spätestens bis zum 30. September des Jahres (Eingangsdatum).
- (3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bis dahin angefallene Beitragspflichten bzw. Schulden gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, oder sich eines unsportlichen, unkameradschaftlichen, tierschutz- oder naturschutzwidrigen Verhaltens schuldig macht, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss wird der betroffenen Person schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand, ggf. unter Berücksichtigung der Stellungnahme, über den Ausschluss. Die Entscheidung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Diese kann innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft, das heißt die betroffene Person verliert bis zur Entscheidung alle Mitgliedsrechte und ist für diesen Zeitraum nicht beitragspflichtig.

§ 6 Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge an bzw. Arbeitseinsätze für den Verein zu leisten, deren Höhe bzw. Umfang von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung niedergelegt wird.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedern rechtzeitig, spätestens zum 03. eines Beitragsmonats, zu überweisen oder werden per Einzugsermächtigung eingezogen. Kosten für etwaige Rücklastschriften werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Hierfür kann zudem eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden, die in der Beitrags- & Gebührenordnung geregelt ist.
- (3) Im Beitrittsjahr wird nur ein anteiliger Beitragssatz fällig; Berechnungsgrundlage ist der Jahresbeitrag der gewählten Mitgliedschaft
- (4) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss bedarf der relativen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf den 4-fachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (2) Mitgliederversammlungen können in Persona oder virtuell / online abgehalten werden
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, in der vom Mitglied gewählten Form (postalisch, per E-Mail, Bekanntgabe Mitgliederbereich der Webseite), durch den Vorstand, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei postalischer Einladung gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich vom Vorstand bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.



Satzung des Reit- & Fahrwege Schleswig-Holstein e.V.

gültig ab 13. Mai 2022

- (4) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht behandelt. Bei allen fristgerecht eingegangenen Anträgen entscheidet der Vorstand innerhalb einer Woche nach Eingang über die Aufnahme in die Tagesordnung und setzt den Antragsteller unmittelbar schriftlich in Kenntnis. Etwaige Änderungen der Tagesordnung werden spätestens eine Woche vor der Versammlung auf der Vereinswebsite bekanntgegeben.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig
- (6) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahren mit je einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren ist die Unterschrift des Mitglieds erforderlich. Ehrenmitglieder haben beratende Stimme, Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, d.h. der Vorschlag oder Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt. Kommt es bei Wahlen zu einer Stimmgleichheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt
- (8) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung (Haushalt)
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) die Beiträge, Gebührenbefreiungen, Aufnahmegelder und Umlagen
 - g) den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz
 - h) die Beteiligung an Gesellschaften und den Beitritt zu anderen Organisationen
 - i) Höchstsätze zur finanziellen Beteiligung des Vereins an Kooperationsprojekten
 - j) Höchstsätze für Spendenzuweisungen des Vereins an Organisationen, die den Vereinszweck fördern
 - k) Einsprüche gegen Ausschlüsse gern. §5
 - l) die Änderung der Satzung
 - m) die Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder.

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom Vorstand zu Unterzeichnen, hierbei sind auch digitale Signaturen gültig

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern des Vereins. Sie alle sind Vorstand im Sinne des BGB §26 und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind und das Amt Ordnungsgemäß übergeben wurde. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Gründen aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der nächsten regulär anstehenden Wahl hinfällig.
- (3) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen so, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder- und damit der Vereinsinteressen erfordert. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind und regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder, ggf. durch den Erlass einer Geschäftsordnung, selbst. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens zwei Mal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch ein per Absprache dazu bestimmtes Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen. Bei Bedarf können kurzfristig, jedoch mit einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen im Voraus, weitere Vorstandssitzungen einberufen werden. Diese können in Persona, virtuell/ online oder fernmündlich erfolgen.
- (5) Der Vorstand beschlussfähig, wenn sich mindestens 60% Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung (siehe nächster Punkt) beteiligen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, d.h. bei 5 Vorstandsmitgliedern bedarf es mindestens 3 Stimmen für eine Beschlussfassung.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch ohne Sitzung, schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich



Satzung des Reit- & Fahrwege Schleswig-Holstein e.V.

gültig ab 13. Mai 2022

oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind Schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern einfach schriftlich zu bestätigen und ist auch ohne Unterschrift gültig

- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung/ Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Art und Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufwändungsersatz

- (1) Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Werbekosten, Porto und Kommunikationskosten
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und sind spätestens zum ende des Geschäftsjahres geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwändungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Vereinszwecks, sind 3/4 der Stimmen aller in er Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern als bald schriftlich mitgeteilt werden. Ein Einspruchsrecht besteht in diesem Fall nicht.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen, hier ist sowohl die händische als auch digitale Signatur zulässig. Eilbeschlüsse bedürfen keiner Unterzeichnung hier, genügt die Schriftliche Bestätigung die Vorstandsmitglieder (siehe § 8 Abs.2).

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, sind 3/4 der Stimmen aller in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach entsprechender Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pferdeklappe e.V. / Notbox Schleswig-Holstein, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.